

Satzung des Polizei-Sport-Verein Düsseldorf e.V.

§ 1 Name Sitz Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Polizei-Sport-Verein Düsseldorf e.V. abgekürzt: Polizei-SV Düsseldorf.
- (2) Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
- (3) Die Farben des Vereins sind grün-weiß.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit, insbesondere:
 - a) die planmäßige Pflege der angebotenen Sportarten,
 - b) die sportliche Betätigung der Mitglieder,
 - c) die Organisation von Veranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Veranstaltungen,
 - e) die Verbundenheit zwischen Bevölkerung und Polizei zu pflegen und zu vertiefen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund, im Landessportbund NRW und im Dachverband der Polizeisportvereine Deutschlands.
- (2) Die Abteilungen müssen ihren jeweiligen Dachverbänden/
Dachorganisationen angeschlossen sein.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an:
 - Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr)
 - aktive und passive Erwachsene
 - Ehrenmitglieder
- (2) Einzelheiten über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden regelt die Ehrenordnung des Polizei-SV Düsseldorf.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen ihrer Abteilung zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Nutzung der Angebote und Einrichtungen anderer Abteilungen ist in
Absprache mit der jeweiligen Abteilungsleitung möglich.

- (3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen zu beachten, die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und deren Beauftragte zu befolgen sowie den Jahresbeitrag und sonstige satzungsgemäßen Leistungen pünktlich zu erbringen

§ 7 Beiträge / Gebühren / Umlagen

- (1) Die Mitglieder zahlen eine einmalige abteilungsabhängige Aufnahmegebühr und abteilungsabhängige Jahresbeiträge, deren Höhe von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird.
- (2) Die erhobenen Jahresbeiträge und die Aufnahmegebühren werden grundsätzlich durch Einzugsverfahren erhoben. Der Einzug erfolgt jährlich im Voraus zum 15. Januar, für die Mitglieder der Fußballabteilung halbjährlich im Voraus zum 15. Januar und zum 15. Juli. Barzahler haben ihren Beitrag spätestens bis zum 15. Januar zu entrichten.
- (3) Zur Erhebung einer Umlage ist die Zustimmung der Delegiertenversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von allen Beiträgen und Umlagen befreit.
- (5) Gebühren für Kurzmitgliedschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit den Abteilungsleitungen fest.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder bei Auflösung nach Abwicklung des Vereins.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 31. Dezember des Jahres erfolgen. Der Austritt zum 30. Juni des Jahres kann nur bei der Fußballabteilung vorgenommen werden.
- (3) Die Kündigung ist der Geschäftsstelle schriftlich bis zum 30. November bzw. für die Fußballabteilung zum 31. Mai zuzuleiten. Dem Mitglied obliegt bei Zweifeln der Nachweis der fristgerechten Kündigung.
- (4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus

dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

- a) Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins oder deren Beauftragten,
- b) schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- c) groben unsportlichen Verhaltens,
- d) unehrenhafter Handlungen.

(5) Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Mitgliederpflichten bleiben davon unberührt. Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres sechs Monate nach Beitragsfälligkeit, wenn in dieser Zeit der Beitragsrückstand erfolglos angemahnt wurde.
(Streichung)

(6) Im Falle des Ausschlusses stehen dem Mitglied Rechtsmittel gem. § 21 zu.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der Vorstand.

§ 10 Delegiertenversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung.
Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes.

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Abteilungen und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes. Jedem Mitglied kann vom Versammlungsleiter die Anwesenheit während der Delegiertenversammlung gestattet werden.

(2) Jede Abteilung entsendet:

- a) bis 100 Mitglieder pro angefangene 10 Mitglieder,
- b) ab 101 Mitglieder pro angefangene 15 Mitglieder,
- c) ab 201 Mitglieder pro angefangene 20 Mitglieder, eine/n, Delegierte/n zu den Delegiertenversammlungen, die/der Mitglied der jeweiligen Abteilung sein muss. Die Delegierten werden jeweils in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen, die im ersten Quartal des Jahres stattfinden, gewählt und namentlich dem Vorstand mitgeteilt. Wahlberechtigt sind dabei Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Näheres regelt die Wahlordnung. Bemessungsgrundlage für die Entsendung der Delegierten ist der jeweilige Mitgliederstand am 1. Januar des Jahres.

- (3) Im zweiten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine Delegiertenversammlung statt.
- (4) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen mit einer entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
- a) der Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der Delegierten dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (5) Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand, durch Veröffentlichung durch Aushang im Vereinsheim und durch Benachrichtigung der Delegierten. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Delegiertenversammlung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen
- (6) Mit Einberufung der Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Diese muss folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Finanzbericht mit Ausblick auf das laufende Geschäftsjahr und Bericht der Finanzprüfer,
 - c) Feststellung der stimmberechtigten Delegierten,
 - d) Aussprache über den Bericht des Vorstandes,
 - e) Aussprache über den Finanzbericht und den Bericht der Finanzprüfer
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Wahlen,
 - h) **Anträge**,
 - i) Verschiedenes.
- (7) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten beschlossen werden.
- (9) Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- (10) Über Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, wird in der Delegiertenversammlung nur abgestimmt, wenn ihre Dringlichkeit durch Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten bejaht wird.
Dringlichkeitsanträge mit dem Ziele, die Satzung zu ändern, sind nicht zulässig.

§ 11 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
dem Vorstand und
den Abteilungsleitern/innen.
- (2) Der Gesamtvorstand tritt vierteljährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu berufen.
- (4) Kreditaufnahmen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich **grundsätzlich** zusammen aus
dem/der Vorsitzenden,
dem/der 1. stellvertr. Vorsitzenden,
dem/der 2. stellvertr. Vorsitzenden,
dem/der Schatzmeister/in und
dem/der Jugendwart/in.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind zu den Mitgliederversammlungen der Abteilungen einzuladen; sie können beratend teilnehmen.
- (3) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung gem. § 26 BGB obliegt dem Vorstand. Der Vorsitzende, oder einer seiner Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.

§ 13 Schirmherrschaft

Dem/der Düsseldorfer Polizeipräsidenten/in wird die Schirmherrschaft des Vereins angetragen. Er/Sie ist berechtigt, als Schirmherr/in beratend an Sitzungen der Vereinsorgane und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 14 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie werden durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet oder aufgelöst. Abteilungen können sich nur im Einvernehmen mit dem Vorstand eine eigene Ordnung geben.
- (2) Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter/innen geleitet. Abteilungsleiter/innen und Stellvertreter/innen werden von den Mitgliederversammlungen der Abteilung gewählt. Die Abteilungsleitung ist den Abteilungsmitgliedern sowie dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.

§ 15 Jugend des Vereins

- (1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 16 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und die Abteilungsleiter/innen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Jugendwart/die Jugendwartin und der Stellvertreter/die Stellvertreterin werden vom Hauptjugendausschuss gewählt.
- (3) Alles Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 17 Finanzprüfung

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Finanzprüfer/innen. Wiederwahl ist ein Mal zulässig. Finanzprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein.
- (2) Die Finanzprüfer/innen haben mindestens einmal im Jahr die Finanzen des Vereins zu prüfen und der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.

§ 18 Protokollierung

Von den Delegiertenversammlungen, den Sitzungen des Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse und Mitgliederversammlungen in den Abteilungen ist jeweils ein **Ergebnisprotokoll** anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen und der **Geschäftsstelle und den Mitgliedern des betreffenden Gremiums zuzuleiten ist.**

§ 19 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung **gibt** sich der Verein Ordnungen. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 20 Maßregelung

(1) Anstelle des Ausschlusses des Mitglieds gem. § 8 (4) kann gegen Mitglieder, die die in Buchstabe a-d genannten Verstöße begehen, der Vorstand im Einzelfall Maßregelungen aussprechen. Sie sind dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

Maßregelungen können sein:

- a) ein Verweis,
- b) eine angemessene Geldbuße,
- c) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen,
- d) **Sozialarbeiten bis zehn Stunden.**

(2) Unabhängig von dieser Regelung können die Abteilungsleiter/innen Verwarnungen und Startsperrn bis höchstens zwei Monate aussprechen.

§ 21 Rechtsmittel

(1) Gegen einen Ausschluss (§ 8 Abs. 4 und 5) ist Einspruch möglich. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides an gerechnet – schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dem/der Antragsteller/in bzw. dem Mitglied obliegt bei Zweifel der Nachweis der Fristeinhaltung.

(2) Über den Einspruch entscheidet endgültig der Gesamtvorstand.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. In der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Delegiertenversammlung erfolgt nur, wenn:
 - a) der Gesamtvorstand dies mit drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) zwei Fünftel der Delegierten dies schriftlich gefordert haben.
- (3) Die außerordentliche Delegiertenversammlung mit dem Zweck der Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Viertel der anwesenden Delegierten beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich. Sollten bei der ersten außerordentlichen Delegiertenversammlung zur Auflösung des Vereins weniger als die Hälfte der Delegierten anwesend sein, ist fristgerecht eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit drei Viertel der anwesenden Delegierten eine Auflösung beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Hierzu wird bestimmt, dass in einem solchen Fall das Vermögen an das Sozialwerk der Polizei der Landeshauptstadt Düsseldorf e.V., ersatzweise an eine andere gemeinnützige Einrichtung übertragen werden soll.

Düsseldorf, Mai 2009

Georg Schimmelpfennig
(Vorsitzender)

Peter Peiffer
(Protokollführer)